

Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus, den Großen Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Das Rathaus und seine Sitzungsräume sowie der Große Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und der Multifunktionssaal in der Musikschule stehen der Verwaltung und ihren Dienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Zudem dienen die Sitzungsräume des Rathauses der Zusammenkunft des Rates und seiner Ausschüsse. Darüber hinaus nutzen die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen die Sitzungsräume des Rathauses zur Vorbereitung ihrer politischen Arbeit im Rat und seinen Ausschüssen.

(2) Sofern diese Nutzungen nicht entgegenstehen, können im Rathaus auf Flächen und in Sitzungsräumen sowie im Großen Sitzungssaal im Willy-Brandt-Haus und im Multifunktionssaal in der Musikschule Veranstaltungen zugelassen werden, wie zum Beispiel Konzerte, Ausstellungen, Tagungen, Messen, Seminare, Schulungen, o. ä..

(3) Dabei sollen die im Rathaus zugelassenen Veranstaltungen den Charakter des Rathauses als Zentrum der politischen Meinungsbildung des Rates und seiner Ausschüsse und als Sitz der Verwaltungsführung, aber auch die Bedeutung des Rathauses als geschichtliches und städtebauliches Zeitzeugnis möglichst unterstreichen.

(4) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Räumlichkeiten in weiteren städtischen Gebäuden.

§ 2

Einschränkung der Zulassung von Veranstaltungen

(1) Es werden nur solche Veranstaltungen zugelassen, die städtischen Zwecken dienen oder an deren Durchführung ein besonderes städtisches Interesse besteht oder die in erklärter Zusammenarbeit mit einer Dienststelle erfolgen.

Beispiele für ein besonderes städtisches Interesse im zuvor benannten Sinne sind Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung des Stadtimages dienen (z.B. Stadt - Standortwerbung, Stadtmarketing) oder Veranstaltungen, die offenkundig im Interesse der Recklinghäuser Bürgerinnen und Bürger sind.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung hiernach zuzulassen ist, trifft der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Fläche und eines bestimmten Raumes besteht nicht.

(4) Den im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen steht einmal innerhalb eines Kalenderjahres ein städtischer Sitzungsraum des Rathauses nebst zugehöriger erforderlicher Fläche zur Durchführung einer repräsentativen Veranstaltung zur Verfügung.

(5) Veranstaltungen der Verwaltung, Veranstaltungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie Veranstaltungen von Fraktionen der in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 dieser Ordnung bezeichneten Art haben bei der Raumbelagung Vorrang und unterliegen nicht dieser Miet- und Benutzungsordnung. Die Überlassung der Räumlichkeiten zu dem v. g Zweck und Umfang erfolgt entgeltfrei (siehe § 4 der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses und des Großen Sitzungssaales im Willy-Brandt-Haus).

§ 3 Vermietung

(1) Die Überlassung der unter § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Mietvertrages nach den Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung. Vermieterin ist die Stadt Recklinghausen.

(2) Mietobjekt sind die gemieteten Räumlichkeiten bzw. die gemieteten Flächen nebst dem üblichen Inventar (Bestuhlung und Tische). Darüber hinaus können ergänzende Zusatzleistungen gemietet werden, wie beispielsweise Transport- oder Hausdienste.

(3) Der/Die Mietinteressierte hat der Stadt den Veranstaltungszweck und die erwartete Besucherzahl mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt eine Veranstaltungskonzeption zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Mietvertrages bindend. Das Mietobjekt darf sodann lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos gemäß § 10 dieser Miet- und Benutzungsordnung zu kündigen.

(4) Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist unzulässig.

(5) Die Miet- und Benutzungsordnung wird Bestandteil des Mietvertrages. Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, sind für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mietvertragsparteien die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar.

(6) Die/Der im Mietvertrag angegebene Mieter*in ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung zugleich Veranstalter*in. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist die/der Veranstalter*in deutlich anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und der/dem Mieter*in (Veranstalter*in), jedoch nicht zu der Stadt besteht. Die/Der Mieter*in hat der Stadt eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist.

(7) Die Vermietung von Flächen und/oder von Sitzungsräumen ist abzulehnen, wenn die/der Mieter*in nicht die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bieten kann oder wenn die Sicherheit des Gebäudes und der Räumlichkeiten gefährdet ist.

§ 4 Mietdauer

(1) Das Mietobjekt und zusätzlich gemietetes Inventar werden ausschließlich innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Zeit überlassen. Die Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit ist entgeltpflichtig.

(2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind ebenfalls entgeltpflichtig und mit der Stadt vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

§ 5 Entgelt

(1) Für die Benutzung der unter § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen und die Erbringung von Zusatzleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach den Regelungen der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses und des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die/den Mieter*in in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltordnung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 6 Ablauf der Veranstaltung

Die/Der Mieter*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer/seiner Veranstaltung allein. Hierzu hat sie/er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt eingesetzt werden, die auch auf eigenes Personal verweisen darf.

Für die ggf. erforderliche rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung sowie zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist ausschließlich die/der Mieter*in verantwortlich.

§ 7 Hausordnung

(1) Der Stadt steht im Rathaus, im Willy-Brandt-Haus sowie in der Musikschule mit allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange der Mieterin/des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber der/dem Mieter*in wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(2) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Bauliche Veränderungen in den Räumen sind nicht erlaubt. Einbauten und Dekorationen, die die/der Mieter*in vornehmen will, bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

Die/ Der Mieter*in trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Von der Stadt zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Kosten für zusätzlich anfallende Reinigungsarbeiten sind von der/dem Mieter*in zu tragen.

(4) Der Aufenthalt von Tieren im Rathaus und den Sitzungsräumen sowie in den Räumlichkeiten des Willy-Brandt-Hauses und der Musikschule ist nicht gestattet.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Eine Überbesetzung der Räumlichkeiten ist verboten. Die Höchstteilnehmerzahl pro Veranstaltung darf die Personenzahl nicht überschreiten, ab der die Versammlungsstättenverordnung verpflichtend anzuwenden ist. Derzeit sind dies maximal 199 Personen.

§ 9 Kündigung

(1) Die Stadt ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:

- a) die Stadt Kenntnis davon erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind, die staatliche Ordnung gefährden oder die Belange des Jugendschutzes verletzt werden;
- b) die/der Mieter*in die Räumlichkeiten und Flächen nicht zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck nutzt;
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen,
- d) die/der Mieter*in ihren/seinen anderweitigen Vertragspflichten zuwiderhandelt.

§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch, erwächst der/dem Mieter*in kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt. Die/Der Mieter*in ist der Stadt zum Schadensersatz und zur Erstattung der ihr bis dahin entstandenen Kosten bis zur Höhe des schriftlich vereinbarten Gesamtentgeltes verpflichtet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Führt die/der Mieter*in aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, kündigt er den Mietvertrag oder kann die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so gelten die entsprechenden Regelung der Entgeltordnung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für Räumlichkeiten im Rathaus vom 20.02.2004 (Amtsblatt Nr. 5 vom 25.02.2004) außer Kraft.

Recklinghausen, 26.09.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister